

4. Änderungssatzung der Gemeinde Briggow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Obere Peene“ Neukalen und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Briggow vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 beim Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und beim Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Neukalen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die ALKIS Daten finden Anwendung, wenn nicht bis zum 31.3. des Erhebungsjahres, nachweislich Änderungen durch den Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden.

Für das Verbandsgebiet der „Oberen Havel/Oberer Tollense“ Neubrandenburg wird die Gebühr nach der Grundstücksgröße festgesetzt.

Die jährliche Gebühr für den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Neukalen wird wie folgt festgesetzt:

Die jährliche Gebühr beträgt **12,72 Euro je Beitragseinheit.**

Jeder Gebührenpflichtige zahlt **eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 12,72 Euro.**

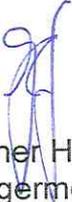
„Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg:

1. Eine Mindestgebühr in Höhe von **11,31 Euro** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m² (0,5 ha)
2. Eine Gebühr je Hektar in Höhe von **22,62 Euro** für Grundstücke (Grundbücher) über 5000 m² (0,5 ha)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungsatzung der Gemeinde Briggow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“ und „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Briggow, den 11.05.2023


Rainer Hardt
Bürgermeister



Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.